

**Entwurf, Stand 30.09.2014**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen**

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf,  
vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirek-  
tor Friedrich Gnerlich

– nachfolgend „*Kreis Warendorf*“ genannt –

und

dem Landkreis Osnabrück,  
vertreten durch den Landrat Dr. Michael Lübbersmann und ....

– nachfolgend „*Landkreis Osnabrück*“ genannt –

### **Präambel**

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Abfällen aus privaten Haushaltungen zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht zu kooperieren. Die Ablagerung der nicht verwertbaren Abfälle, die im Gebiet des Landkreises Osnabrück angefallen und dem Landkreis Osnabrück überlassen worden sind, soll bis zu ihrer Verfüllung auf der Zentraldeponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) erfolgen. Dies ist vorgesehen, soweit die Abfälle auf der ZDE nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen – insbesondere nach den Anforderungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV) in den jeweils geltenden Fassungen, und insbesondere einschließlich aller für die ZDE einschlägigen Behördenbescheide in den jeweils geltenden Fassungen, auch unter Berücksichtigung etwaiger vollziehbarer behördlicher Einzelfallzustimmungen – abgelagert werden dürfen, soweit es sich also um *auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle* handelt.

Zu diesem Zwecke soll die dem Landkreis Osnabrück obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung nicht verwertbarer, auf der ZDE ablagerungsfähiger Abfälle vom Kreis Warendorf erledigt werden.

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser und Bodenverbände vom 23.04.1969 i.V.m. § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), schließen die Parteien folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung:

**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

1. Der Kreis Warendorf verpflichtet sich gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW ab dem 01... .. 2014 die Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Osnabrück angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern es sich um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt und die Abfälle im jeweils gültigen Positivkatalog für die ZDE enthalten sind, für den Landkreis Osnabrück durchzuführen. Dies gilt nicht für gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich eingestufte Abfälle. Die Mengengrenzung für gemäß dieser Vereinbarung angelieferte Abfälle beträgt im Mittel von 5 Jahren 25.000 Mg; die absolute Mengengrenzung beträgt 30.000 Mg/a. Der Landkreis Osnabrück gewährleistet, dass dem Kreis Warendorf keine Anlieferkosten zur Last fallen. Nicht zu den Anlieferkosten im Sinne des Satzes 3 zählen die Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Annahme der vertragsgegenständlichen Abfälle auf dem Gelände der ZDE, soweit die Anlieferbedingungen der ZDE eingehalten werden.
  
2. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese nicht vertragsgemäß sind, insbesondere wenn es sich nicht um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt, etwa weil die Abfälle nicht den Anforderungen der DepV (auch unter Berücksichtigung etwaiger Fußnoten-Regelungen) entsprechen. Als nicht auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle sind auch solche Abfälle anzusehen, deren grundlegende Charakterisierung eine rechtskonforme Ablagerung zunächst ermöglicht, gemäß deren Kontrolluntersuchung jedoch eine rechtskonforme Ablagerung nicht zulässig ist (einschließlich der Fälle, in denen für die betreffenden Abfälle keine behördliche Einzelfallzustimmung erteilt wird). Der Landkreis Osnabrück gewährleistet, dass angelieferte, nicht vertragsgemäße Abfälle zurückgenommen werden und dem Kreis Warendorf keine Rücknahmekosten zur Last fallen.

3. Der Landkreis Osnabrück zahlt an den Kreis Warendorf eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf für die Ablagerung der Abfälle auf der ZDE entstehen, wobei der Verbrauch des Deponievolumens, die Kosten des Einbaus, die Kosten für Rückstellungen zum Zwecke der Rekultivierung und Nachsorge zu berücksichtigen sind.

## **§ 2**

### **Laufzeit/Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.XX.2014 in Kraft, wenn sie bis dahin im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht ist. Ansonsten wird sie am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG NRW.
2. Die Durchführung der in § 1 näher bezeichneten Teilentsorgungspflicht des Landkreises Osnabrück durch den Kreis Warendorf erfolgt ab dem 01.XX.2014 [Stichtag]. Sie ist unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 3 und 4 befristet bis zur Verfüllung der Deponie Ennigerloh (ZDE). Der Kreis Warendorf ist verpflichtet, dem Landkreis Osnabrück den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.
3. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens ein Jahr vor dem Laufzeitende gekündigt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere für den Kreis Warendorf – ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle –, wenn sich Veränderungen bezüglich der Ablagerungsfähigkeit von ursprünglich auf der ZDE ablagerungsfä-

higen Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 1 ergeben, beispielsweise aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen.

### **§ 3**

#### **Satzungshoheit/Loyalität**

1. Die Parteien behalten ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
2. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Kreise Osnabrück und Warendorf eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.
3. Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.

### **§ 4**

#### **Schlussvorschriften**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GkG NRW. Dies gilt

auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den .....2014

Osnabrück, den..... .2014